

Reglement für die Kirchlich-Theologische Schule Bern (KTS)

Die Synode,

gestützt auf Art. 168 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 178 Abs. 1 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹ und Art. 20 Abs. 3 des Organisationsreglements für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste vom 5. Dezember 2001²,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die Kirchlich-Theologische Schule Bern (nachfolgend: KTS) ist eine Einrichtung der Kirche im Sinn von Art. 178 Abs. 1 der Kirchenordnung.

² Sie will den Anschluss an das Studium der Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Bern ermöglichen.

³ Sie ermöglicht Personen, die sich einer Ausbildung zum landeskirchlichen Pfarramt unterziehen möchten und noch nicht über die notwendigen Vorkenntnisse verfügen, den Einstieg ins Theologiestudium. Sie dient insbesondere zur Verwirklichung des zweiten Bildungsweges.

Artikel 2 Führung der KTS

Im Rahmen des vorliegenden Reglements führt der Synodalrat die KTS auf Grundlage einer Verordnung oder überträgt die Führung mittels einer Leistungsvereinbarung an eine bestehende Maturitätsschule auf dem Platz Bern.

Artikel 3 Maturitätsprüfung

Die Studierenden der KTS haben ein Schulprogramm zu absolvieren, das mit der kirchlich-theologischen Maturitätsprüfung endet. Die Maturitätsprüfung steht unter der Regie und der Aufsicht der kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungskommission³.

¹ KES 11.020.

² KES 34.210.

³ Verordnung über die kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern vom 17. August 1988 (BSG 436.723).

Artikel 4 Anforderungsprofil an die Studierenden

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben eine Berufslehre oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen.

² Sie haben bei Beginn des Studiums das 20. Altersjahr vollendet. Zur Aufnahmeprüfung können sie in der Regel nur dann zugelassen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Anmeldung das 40. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Über Ausnahmen befindet der Synodalrat beziehungsweise das Strategiegremium gemäss Art. 7 Abs. 6.

³ Die Studiendauer entspricht einem zweijährigen Vollzeitstudium. Die Studiendauer kann auf Kosten der resp. des Studierenden ausnahmsweise um maximal ein Jahr verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Synodalrat beziehungsweise das Strategiegremium gemäss Art. 7 Abs. 7.

⁴ Personen ausländischer Nationalität sowie solche, die keiner evangelisch-reformierten Landeskirche der Schweiz angehören, können nur mit Bewilligung des Synodalrates zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden.

Artikel 5 Aufsicht über die KTS

Der Synodalrat übt die Aufsicht über die KTS aus. Der Bereich Theologie führt zu diesem Zweck jährliche Reportinggespräche mit den Verantwortlichen der KTS durch und erstattet dem Synodalrat Bericht.

Artikel 6 Leitung der KTS

Die Leiterin oder der Leiter der KTS wird vom Synodalrat gewählt.

Artikel 7 Übertragung der KTS an eine Maturitätsschule

¹ Der Synodalrat ist ermächtigt, anstelle einer Verordnung Aufgaben der KTS mittels einer Leistungsvereinbarung an eine bestehende Maturitätsschule auf dem Platz Bern zu übertragen.

² Das Recht auf Führung der Kirchlich-Theologischen Schule KTS mit dieser Bezeichnung verbleibt bei der Kirche. Es wird für die Dauer der Leistungsvereinbarung auf die auftragnehmende Maturitätsschule übertragen.

³ Die Leistungsvereinbarung muss beidseitig mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren kündbar sein. Kündigungsinstanz seitens der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist der Synodalrat.

⁴ Es besteht ein Strategiegremium. Die Mitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Synodalrates und der Maturitätsschule gewählt und setzen sich wie folgt zusammen:

- je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kirche,
- je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Maturitätsschule.

Das Strategiegremium wird geleitet von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kirche. Im Übrigen konstituiert und organisiert es sich selbst.

⁵ Das Strategiegremium berichtet dem Synodalrat jährlich über die Tätigkeit und den Verlauf der KTS und erörtert grundlegende strategische Fragestellungen im Zusammenhang mit der KTS. Es kann Empfehlungen abgeben namentlich hinsichtlich

- a. der Anpassung des KTS-Reglements,
- b. der Anpassung der KTS-Verordnung beziehungsweise der Leistungsvereinbarung,
- c. der Wahl der Leiterin oder des Leiters der KTS,
- d. der Festlegung der Grundsätze der Ausbildung,
- e. der Form und den Inhalt des Unterrichts,
- f. der Anpassung der Schulordnung sowie der Unterrichts- und Lehrpläne.

⁶ Sofern Kandidatinnen und Kandidaten zum Zeitpunkt der Anmeldung das 40. Altersjahr erreicht haben, befindet anstelle des Synodalrates das Strategiegremium über Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 2.

⁷ Über die Verlängerung der Studiendauer gemäss Art. 4 Abs. 3 entscheidet anstelle des Synodalrates das Strategiegremium.

Artikel 8 Regelungsinhalt

Die Verordnung des Synodalrates oder die Leistungsvereinbarung regelt im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements und des kantonalen Rechts⁴ insbesondere

- a. die Studiendauer,
- b. die Organisation und die Durchführung,
- c. die Voraussetzungen für die Zulassung,
- d. das Aufnahmeverfahren,
- e. die Promotion,
- f. die Form und den Inhalt des Unterrichts,
- g. das Aufstellen der Lehr- und Unterrichtspläne,
- h. die Beziehung zur Theologischen Fakultät der Universität Bern betreffend Latein, Griechisch und Hebräisch,
- i. den Erlass einer Schulordnung,
- j. die Verwaltung und die Administration,
- k. das Disziplinar- und Beschwerdewesen,
- l. die Anstellung und den Auftrag der Lehrkräfte,

⁴ Vgl. Verordnung über die kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern vom 17. August 1988 (BSG 436.723).

- m. die Anstellung der Leiterin oder des Leiters der KTS,
- n. die Finanzierung,
- o. Einsichtsrecht in die Unterlagen der Studierenden.

Artikel 9 Alte Sprachen

Hinsichtlich der Abstimmung der KTS-Sprachkurse (Latein, Griechisch, Hebräisch) auf das Studienprogramm der Theologischen Fakultät der Universität Bern schliesst die Kirche, vertreten durch den Synodalrat, eine Vereinbarung mit der Theologischen Fakultät ab, unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung nach Art. 7.

Artikel 10 Finanzielles

- ¹ Die KTS wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Ein Schulgeld wird mit Ausnahme von Abs. 2 und 3 nicht erhoben.
- ² Wenn Studierende von andern evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz stammen, wird von letzteren ein Schulgeld erhoben.
- ³ Studierenden, die keiner evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz angehören oder deren evangelisch-reformierte Kirche nach Abs. 2 keine Entschädigung zahlen, wird das Schulgeld direkt in Rechnung gestellt.
- ⁴ Für die Rechnungstellung ist der Bereich Zentrale Dienste zuständig.
- ⁵ Die Schulleitung der KTS erhebt die notwendigen Angaben nach Abs. 2 und 3 bei den Studierenden und stellt diese jeweils bis spätestens 30. September dem Bereich Zentrale Dienste zur Verfügung. Die Schulleitung informiert den Bereich Zentrale Dienste laufend über Zu- und Abgänge der Studierenden.
- ⁶ In Härtefällen nach Abs. 2 und Abs. 3 entscheidet der Synodalrat auf schriftliches Gesuch hin.

Artikel 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- ¹ Die erste Leistungsvereinbarung nach Art. 7 ist auf vier Jahre befristet und bedarf der Genehmigung durch die Synode. Die Synode beschliesst vor Ablauf der vierjährigen Befristung über eine Verlängerung der Leistungsvereinbarung.
- ² Dieses Reglement tritt am **xx.xx.xxxx** in Kraft und ersetzt dasjenige vom 13. Juni 1995.